



Kantonsrat
Zürich

Geschäftsleitung

GS / EFD		
+	- 1. April 2019	+
Reg.-Nr.		

An den Bundespräsidenten

Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 28. März 2019

Stellungnahme zum institutionellen Rahmenabkommen mit der EU

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Im Zusammenhang mit dem EU-Rahmenabkommen führen Sie Konsultationen durch, insbesondere auch mit der Konferenz der Kantonsregierungen. Die Geschäftsleitung des Kantonsrats hat sich entschieden, zum Aspekt Beihilfen im EU-Rahmenabkommen Stellung zu nehmen, und bittet Sie, ihre Stellungnahme bei der Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Wir äussern uns im Namen des Kantonsrats, weil die Zürcher Kantonalbank, anders als die Kantonalbanken in den übrigen Kantonen, direkt dem Parlament unterstellt ist, aber auch weil die ZKB gemäss Einschätzung des Bundesrats systemrelevant ist und ihr weit über den Kanton Zürich hinaus eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Die rechtliche Dimension der im Rahmenabkommen enthaltenen Ausführungen zu Beihilfen scheint umstritten. Grundsätzlich ist es unseres Erachtens nicht akzeptabel, dass das institutionelle Rahmenabkommen Regeln über die staatlichen Beihilfen zu Bereichen festschreiben kann, die nicht oder noch nicht Teil der bilateralen Verträge sind. Dass die Beihilfen in Art. 8a des Entwurfs eine zentrale Stellung einnehmen, gleichzeitig aber auch begrifflich allgemein und umfassend formuliert werden, bedarf der Klärung.

In Bezug auf die Banken und den Finanzmarkt erkennen wir mit diesem Rahmenabkommen auch im jetzigen Zeitpunkt zwar noch keinen Handlungsbedarf. Sollten in Zukunft aufgrund eines Vertrages über das Bankenwesen oder den Finanzmarkt die Regeln über die staatlichen Beihilfen der EU Anwendung finden, könnte dem Art. 8a eine aus unserer Sicht be-



deutsame Rolle zukommen. Es ist nicht auszuschliessen, dass in diesem Fall die rechtliche Anbindung der Zürcher Kantonalbank an den Kanton grundsätzlich zur Disposition stehen könnte. Das aber würde eine Änderung der Kantonsverfassung und der entsprechenden Gesetzgebung voraussetzen. Aufgrund der finanziellen Bedeutung der Zürcher Kantonalbank hätte eine damit verbundene eventuelle Umverteilung von Volksvermögen auch volkswirtschaftliche Auswirkungen, für die ganze Schweiz. Eine strategische Neuorientierung könnte nur unter Einbezug aller politischen Kräfte und unter Berücksichtigung des demokratischen Gesetzgebungsverfahrens im Kanton Zürich angegangen werden. Dabei wäre insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Zürcher Kantonalbank eine Parlamentsbank ist.

Solche Weichenstellungen mit grosser Bedeutung für die Zukunft in einem Rahmenabkommen vorzunehmen, erschiene uns problematisch. Wir empfehlen Ihnen daher, die entsprechenden Vorbehalte im EU-Rahmenabkommen anzubringen und fordern, dass beim Abschluss eines Finanzmarktakkommens die Interessen der Kantone und der Kantonalbanken besonders berücksichtigt werden.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und freundlichen Grüssen

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates Zürich

Yvonne Bürgin
Kantonsratspräsidentin

Sibylle Marti
Ratssekretärin